

Interpellation Hartmann-Flawil vom 26. November 2002
(Wortlaut anschliessend)

Arbeitszeiten in den Spitälern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. April 2003

In der Interpellation, die Peter Hartmann-Flawil am 26. November 2002 eingereicht hat, geht es um die Arbeitszeiten des nichtärztlichen Personals in den Spitälern. Als Beispiel für die hohe Belastung insbesondere in den Bereichen Operationstätigkeit, Anästhesie und Rettungsdienst wird das Spital Altstätten genannt. Dort seien durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeiten zwischen 60 und 70 Stunden zu verzeichnen. Der Interpellant erkundigt sich nach den Folgen dieser langen Arbeitszeiten sowie nach den gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen, um diese künftig zu vermeiden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Spital sowie deren zeitliche und finanzielle Abgeltung richten sich nach dem kantonalen Dienstrecht. Bestimmungen finden sich u.a. in der Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20; abgekürzt VStD) und in der Arbeitszeitverordnung (sGS 143.22). Die angespannte Situation in der zeitlichen Beanspruchung zeigt sich darin, dass die ordentlichen Arbeitszeiten häufig überschritten sowie hohe Präsenz- und Bereitschaftsdienste geleistet werden, insbesondere in den Bereichen Operationssaal und Anästhesie. Eine durch das Gesundheitsdepartement im Frühjahr 2002 bei den öffentlichen Spitälern durchgeführte Umfrage hat diese Sachlage bestätigt. Einer der Hauptgründe dafür ist die anhaltend schwierige Rekrutierungssituation. Die breitangelegte Mitarbeiterumfrage beim gesamten Gesundheitspersonal im Herbst 2002 ergab eine Unzufriedenheit mit der hohen zeitlichen Beanspruchung wie auch mit den entsprechenden Inkonvenienzentschädigungen. Mit der Ausrichtung von Marktzulagen als Sofortmassnahme konnte die zurzeit schwierige Rekrutierungssituation in den Bereichen Operationssaal und Anästhesie entschärft werden.

In den Spitälern wird das Globalkreditsystem angewendet. Dies bedeutet, dass die betriebliche Verantwortung – dazu gehört insbesondere auch die bedarfsgerechte Zuteilung der personellen Ressourcen – bei der Spitalleitung liegt. Das zuständige Departement und die Regierung greifen nicht in das operative Geschäft ein. Ab dem laufenden Jahr sind die neuen Spitalstrukturen (QUADRIGA) in Kraft. Die Trennung zwischen strategischer und operativer Zuständigkeit gilt seither noch ausgeprägter als schon bisher.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Betroffen von hohen Arbeits- oder Anwesenheitszeiten sind das Pflegepersonal – insbesondere in den Bereichen Operationssaal und Anästhesie – und teilweise auch das medizinisch-technische und medizinisch-therapeutische Personal. Infolge der neuen Arbeitszeitregelung für Assistenz- und Oberärzte hat auch die Belastung der Kaderärzte zugenommen. Schliesslich ist ebenfalls das Verwaltungspersonal zeitlich stark beansprucht.

2. Am Spital Altstätten sind in den Bereichen Operationssaal und Anästhesie ausserordentlich hohe Arbeits- und Anwesenheitszeiten zu verzeichnen, in Einzelfällen bis zu 70 Stunden je Woche. Zusätzlich zu den generellen Schwierigkeiten in der Personalrekrutierung konnte ein Wechsel in der Kaderfunktion in diesem Fachbereich nicht vollzogen werden. In der Zwischenzeit konnte die Situation durch die Wiederbesetzung einer Stelle, die Erhöhung von Beschäftigungsgraden und die Anstellung von Aushilfen entschärft werden. Auch eröffnet die Bildung der Spitalverbunde neue organisatorische Möglichkeiten, insbesondere bei den Wochenenddiensten.
3. Der Sicherheit der Patientinnen und Patienten kommt oberste Priorität zu. Fälle, in denen die lange Arbeitszeit für Fehler ursächlich war, sind nicht bekannt. Hingegen ereignen sich Fehler an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Diensten und Schichten. Wie die Regierung bei anderer Gelegenheit dargelegt hat, ist ein transparentes Fehlermanagement im Aufbau begriffen. Daraus werden sich Anhaltspunkte zur weiteren Verbesserung der Patientensicherheit ergeben.

Eine Analyse der Universitätskliniken Basel hat gezeigt, dass hohe Arbeitszeiten und Nacharbeit nur eine der Belastungen im Arbeitsprozess darstellen. Deutlicher resultiert die Belastung aus dem Gefühl, den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten nicht gerecht zu werden. Dadurch können die in der Arbeitswelt allgemein bekannten Symptome wie Erschöpfung, Burn-out, depressive Verstimmungen oder körperliche Beschwerden entstehen. Die Spitäler haben mit geeigneten Massnahmen sowie mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten solchen Entwicklungen entgegenzuwirken.

4. Die öffentlichen Spitäler sind bisher vom eidgenössischen Arbeitsgesetz nicht erfasst. Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Gesundheitsschutz. Soweit Tätigkeiten im öffentlichen Dienst mit denjenigen privater Trägerschaften vergleichbar sind und sich keine offensichtliche Unterschiede begründen lassen, sind Abweichungen auch aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt problematisch. Der Kanton bzw. die öffentlichen Spitäler im Kanton sind deshalb interessiert daran, insgesamt möglichst gleichwertige Anstellungsbedingungen anzubieten.
5. Auf Bundesebene sind wichtige Fragen zum eidgenössischen Arbeitsgesetz, wie maximale Dauer von Nachtschichten, Pikettdienst ausserhalb des Betriebes oder maximale Anzahl von Pikettdiensten, in Diskussion. Für das Verfahren und die zeitliche Ausrichtung ist der Bund zuständig.
6. Verfügungen und Entscheide über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse – in solchen Dienstverhältnissen stehen die Angestellten der öffentlichen Spitäler des Kantons St.Gallen – können gemäss Art. 64 VStD nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) angefochten werden. Wie alle das Dienstverhältnis betreffenden Streitigkeiten können Beschwerden über die Dauer der Arbeitszeiten von der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter auch vor einem förmlichen Verfahren zur gütlichen Erledigung unter Einhaltung des Dienstweges dem Departement unterbreitet werden (Art. 62 VStD).

23. April 2003

Wortlaut der Interpellation 51.02.70

Interpellation Hartmann-Flawil: «Überlange Arbeitszeiten in den Spitälern

Auf Mitte 2001 konnte mit den Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten ein langer Konflikt zu überlangen Arbeits- und Anwesenheitszeiten abgeschlossen werden: die neuen Regelungen stellen sicher, dass diese ab 1. Januar 2003 eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 46 bis 53 Stunden haben. Der Grosse Rat bewilligte in der Maisession 2001 einen ersten Kredit, der ab 2003 zu zusätzlichen Personalkosten im Umfang von 11,6 Mio. Franken führt.

In den Spitälern sind aber auch andere Personalkategorien massiv belastet. Diese Belastungen treten insbesondere in den Bereichen Operationstätigkeit, Anästhesie und Rettungsdienst auf. Als Beispiel kann hier das Spital Altstätten herangezogen werden. Im Bereich Operations- und Anästhesiepersonal sind hier durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeiten zwischen 60 und 70 Stunden der Normalfall. Das Personal ist ausgebrannt und genervt, die Rückmeldungen in der Mitarbeitenden-Umfrage entsprechend. Die Rekrutierung von Personal scheitert auch angesichts der schlechten Arbeitsbedingungen regelmässig. Insgesamt wird damit die Qualität der Operationstätigkeit und damit die Sicherheit der Patientinnen und Patienten gefährdet.

Gespräche zu einer einvernehmlichen Lösung mit den Verantwortlichen des Spitals Altstätten sind gescheitert. Das kantonale Arbeitsinspektorat fühlt sich für die Arbeitszeiten beim öffentlichen Arbeitgeber nicht zuständig. Das Problem dieser unverantwortlichen, gravierenden Überbelastung besteht also weiterhin und muss auf neuen Wegen angegangen werden: Die Angleichung an die Regelungen des Arbeitsgesetzes muss möglichst schnell erreicht werden.

Bereits heute bedanke ich mich für das Verständnis der Regierung und die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Personalkategorien in den kantonalen Spitälern sind von überlangen Arbeits- und/oder Anwesenheitszeiten belastet?
2. Kann das zuständige Departement die Angaben zum Beispiel OPS/Anästhesie im Spital Altstätten bestätigen und mit Zahlenangaben konkretisieren?
3. Wie bewerten die Fachpersonen des zuständigen Departementes bei solchen Dauerbelastungen Fragen der Sicherheit der Patientinnen und Patienten? Wie wird die Frage der Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden durch Krankheit, Burn-Out und Stress eingeschätzt?
4. Wie werden die massiven Differenzen zwischen einzelnen Personalkategorien und zu den Regelungen im Arbeitsgesetz gewertet und begründet?
5. Wie entwickelt sich die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes? Sind die Arbeitszeitregelungen des Arbeitsgesetzes in absehbarer Zeit auch für die Angestellten der öffentlichen Spitäler anwendbar?
6. Welche Stelle der kantonalen Verwaltung oder des öffentlichen Rechtssystems ist für eine Klage gegen massive Überschreitungen der zumutbaren wöchentlichen Arbeits- und Anwesenheitszeiten in den kantonalen Spitälern zuständig?»

26. November 2002